

## **Parkgebühren - Verordnung**

### **Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Wolgast (Parkgebühren- Verordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) geändert worden ist, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.200-1-157) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.09.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ostvorpommern folgende Gebührenverordnung erlassen.

#### § 1

##### Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren gemäß dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

#### § 2

##### Geltungsbereich und Gebührensätze

Auf den in der Anlage genannten öffentlichen Verkehrsflächen ist das im Rahmen der angegebenen zeitlichen Begrenzung zulässige Parken in der Zeit von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu den aufgeführten Gebührensätzen gebührenpflichtig.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Wolgast tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenverordnung vom 19.01.2005 außer Kraft.

Wolgast, den 27.09.2010

gez. Weigler  
Bürgermeister

## **Anlage zu § 2 der Parkgebühren – Verordnung**

### **Parkplatz**

Kronwiekstraße	0,50 €/ h	
Bahnhofstraße	0,50 €/ h	
Oberwallstraße	1,00 €/ h	
Lange Straße/ Burgstraße	1,00 €/ h	Höchstparkdauer 2 Stunden
Wilhelmstraße (Fahrbahnrand)	1,00 €/ h	Höchstparkdauer 2 Stunden